

## **Benutzungstarif**

### **Entgelte für die Benutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Universitätsstadt Marburg**

#### **Entgelte**

Die Entgelttabelle entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Benutzungstarif.

Die Berechnungszeiten für die Raumentgelte und Nebenkosten beginnen mit dem Aufbau und enden mit dem Abbau und dem Verlassen der Räumlichkeiten.

Nutzungszeiten (inkl. Auf- u. Abbau) mit einer Dauer bis zu 5 Stunden werden mit 50 % Ermäßigung auf die Raumentgelte und die Nebenkosten berechnet.

Bei einer Veranstaltung über 3 oder mehr Tage ermäßigt sich das Raumentgelt für den 3. und die folgenden Tage um 30 %. In den Berechnungszeitraum fallen nicht Auf-/Abbautage.

#### **Auf- u. Abbauzeiten/Proben**

Auf- und Abbauzeiten/Proben außerhalb des Veranstaltungstages werden mit 50 % Ermäßigung auf die Raumentgelte und die Nebenkosten berechnet.

#### **Ermäßigungen**

Für Familienfeiern wird eine Ermäßigung von 25 % auf die Raumentgelte gewährt. Diese Regelung gilt für alle in Marburg mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohnerrinnen und Einwohner.

Marburger Organisationen gemeinnütziger Art und Marburger Vereine können die überlassenen Versammlungsräume für Trainings- und Übungsstunden sowie eine Versammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich kostenlos benutzen. Gleiches gilt für örtliche Jugendgruppen, die durch das Jugendamt betreut werden. Soweit gesellige Veranstaltungen und Feiern durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung von 50 % auf die Raumentgelte gewährt. Weitere Ermäßigungen werden in diesem Fall nicht gewährt. Das volle Raumentgelt wird erhoben, wenn bei einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld oder sonstige Gelder (z. B. Spenden) erhoben werden.

Für eine Veranstaltung jährlich steht den im Stadtparlament vertretenen Parteien und Gruppierungen ein Bürgerhaus/bzw. eine Mehrzweckhalle nach Wahl kostenfrei zur Verfügung.

Für Ermäßigungen, die über die vorgenannten Regelungen hinausgehen und für Ermäßigungen bei anderen Veranstaltungen ist der Finanzdezernent zuständig. Anträge müssen frühzeitig, vor der Veranstaltung, schriftlich an den Finanzdezernenten gestellt werden.

### **Kommerzielle Veranstaltungen**

Soweit ein Bürgerhaus oder eine Mehrzweckhalle ausschließlich oder überwiegend für die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen angemietet wird, ist auf die Raumentgelte ein Aufschlag von 100 % zu entrichten. Auf- u. Abbautage bei kommerziellen Veranstaltungen werden ohne Aufschläge oder Ermäßigungen berechnet.

### **Bestuhlung**

Die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen werden grundsätzlich unbestuhlt überlassen. Soweit der Mieter/die Mieterin eine Bestuhlung oder eine andere als die zum Zeitpunkt der Überlassung bestehende Bestuhlung wünscht, hat er für die notwendige Umbestuhlung selbst Sorge zu tragen. Sofern er hierzu nicht in der Lage ist, hat er die durch die Umbestuhlung entstehenden tatsächlichen Personalkosten zu tragen.

### **Personalkosten**

Hausmeister/in	pro Std.	32,00 €
----------------	----------	---------

### **Zusatzleistungen**

Zusätzliche Leistungen des Vermieters werden gesondert nach Aufwand berechnet.

### **Serviceleistungen**

Telefoneinheit	pro Einheit	0,15 €
----------------	-------------	--------

### **Fremdleistungen**

Auf Fremdleistungen (z. B. Stimmen eines Klaviers) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % erhoben.

### **Außenflächen**

Bei Nutzung der Außenfläche als Aktions- und Ausstellungsfläche werden pro m<sup>2</sup> 0,50 € berechnet.

### **Nebenkosten bei Außenveranstaltungen**

Wird bei Außenveranstaltungen das Bürgerhaus oder die Mehrzweckhalle nur mittel-bar genutzt (Nutzung der Toiletten), sind die in der Entgelttabelle ausgewiesenen Nebenkosten pro Tag zu entrichten.

**Sonderleistungen außer Haus**

Stromanschluss mit Zählvorrichtung des Kunden	je kwh	0,20 €
Wasseranschluss mit Zählvorrichtung des Kunden	je cbm	3,80 €
Bühnenpodest	je Tag	13,00 €
Stuhl	je Tag	1,50 €
Tisch	je Tag	2,50 €

**Mehrwertsteuer**

Auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben, soweit sie nicht bereits im Entgelt enthalten ist.

**Inkrafttreten**

Dieser Benutzungstarif tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 23.12.1993 außer Kraft.

Marburg, 25. Oktober 2001

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und in der Marburger Neuen Zeitung am 27.  
Oktober 2001